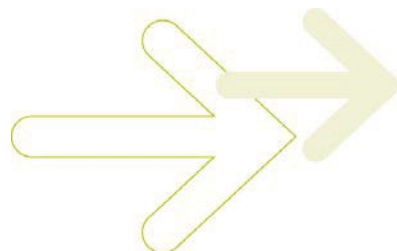


## Praxis-Rahmenvereinbarung

für die Bachelorstudiengänge in den Fachbereichen Sozialwesen  
an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen



Die Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (KatHO NRW) erlässt gemäß § 2 Abs. 5 BT. der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“, „Kindheitspädagogik“, „Heilpädagogik“ vom 07.02.2018 in der jeweils geltenden Fassung folgende Rahmenvereinbarung:



**Stand:**  
**23.Oktober 2020**

## Inhaltsverzeichnis:

### Inhalt

|  |          |
|--|----------|
| <b>Einleitung</b> .....                        | <b>3</b> |
| 1. Praxisanteile im Studium .....              | 3        |
| 2. Rahmenbedingungen der Praxisphasen .....    | 4        |
| 2.1 Anerkennung von Praxisstellen .....        | 4        |
| 2.2 Anforderungen an die Praxisanleitung ..... | 4        |
| 2.3 Organisation der Praxisphasen .....        | 4        |
| 2.4 Praxiskoordination .....                   | 4        |
| 2.6 Urlaub, Krankheit, Fehlzeiten .....        | 5        |
| 2.7 Vergütung .....                            | 5        |
| 2.8 BAföG .....                                | 5        |
| 2.9 Versicherungsschutz .....                  | 5        |
| 2.10 Praxisphasen im Ausland .....             | 5        |
| <b>In-Kraft-Treten</b> .....                   | <b>6</b> |

## Einleitung

Die Bachelor-Studiengänge in den Fachbereichen Sozialwesen der Katholischen Hochschule NRW orientieren sich an der Praxis in den verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, der Kindheitspädagogik und der Heilpädagogik. Die zur Bewältigung der beruflichen Herausforderungen erforderlichen Kompetenzen sind somit die zentralen Bezugspunkte der Curricula.

Praxisorientierung wird für die genannten Studiengänge und im Selbstverständnis der Hochschule als Querschnittsthema verstanden; Praxisbezüge der Hochschule werden auch über Bachelor-Studiengänge hinaus aktiv gestaltet (Bsp. Masterstudiengänge, Forschungsprojekte, Beratung, Vorträge).

Die Rahmenvereinbarung für die Studiengänge Soziale Arbeit (BA), Kindheitspädagogik (BA) und Heilpädagogik (BA) regelt in den Fachbereichen Sozialwesen an der KathHO NRW die grundsätzlichen Gestaltungselemente praktischer Studienelemente. Zudem regelt die Rahmenvereinbarung die enge Kooperation und Zusammenarbeit mit den Vertreter\_innen der Praxis und weiteren Partnern. Abteilungs- und studiengangsspezifische Regelungen sind ggf. ergänzend zu berücksichtigen.

## 1. Praxisanteile im Studium

Die KathHO NRW geht von dem Grundgedanken aus, dass jedes berufliche Handeln in der Sozialen Arbeit, der Kindheitspädagogik und der Heilpädagogik auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht. Diese werden durch den Austausch von reflektierten Praxiserfahrungen, angewandter Praxisforschung und deren Verknüpfung mit Theorien und Konzepten gewonnen.

Studierende werden im Studium motiviert und angeleitet, sich wissenschaftliche Erkenntnisse selbstständig anzueignen. Dabei wird eine Verknüpfung des Lernens in beruflichen Handlungsfeldern und dem Lernen in den Begleitseminaren an der Hochschule hergestellt.

In den Praxisphasen werden die beruflichen Handlungskompetenzen der Studierenden ausgebildet, die Berufsrolle reflektiert sowie die Fähigkeit zur Praxisforschung in den Feldern der Sozialen Arbeit entwickelt. Durch die kontinuierliche Kooperation zwischen Hochschule, Trägern und Praxiseinrichtungen werden die Professionen in Theorie und Praxis weiterentwickelt.

Das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz sieht vor, dass das Studium einen Praxisanteil von mindestens 100 Arbeitstagen beinhaltet. Es handelt sich bei allen Praxisphasen um integrierte Pflichtpraktika im Rahmen der einzelnen Studiengänge, die unter Anleitung einer Fachkraft absolviert und von Lehrkräften -imRahmen des Studiums betreut werden. Praxisvertreter\_innen, Hochschuldozent\_innen und Studierende werden angeregt, sich aktiv und kritisch an dem Dialog zum Verhältnis von Theorie und Praxis zu beteiligen. Aufbau, Funktion und Umfang der jeweiligen Praxisphasen werden in den Modulhandbüchern der einzelnen Studiengänge geregelt.

## 2. Rahmenbedingungen der Praxisphasen

### 2.1 Anerkennung von Praxisstellen

Praxisstellen, die Studierenden die Durchführung der Praxisphasen ermöglichen, werden von der Hochschule anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Praxisstelle ist eine Einrichtung, ein Verband oder ein Projektträger aus einem exemplarischen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit, der Kindheitspädagogik sowie der Heilpädagogik in öffentlicher, freier oder privatgewerblicher Trägerschaft. In der Einrichtung sind Berufsrollenträger\_in tätig, sodass die Studierenden professionelles Handeln modellhaft erleben können.

Die Abteilungen bzw. die Studiengänge treffen ggfs. differenzierte Absprachen zur Anerkennung von Praxisstellen in der Region („kooperierende Praxisstellen der Katho NRW“).

### 2.2 Anforderungen an die Praxisanleitung

Die Praxisanleitung der Einrichtung verfügt über ein abgeschlossenes Studium mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter\_in / Sozialpädagog\_in / Heilpädagog\_in / Kindheitspädagog\_in mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss und mehrjähriger (mind. 2-jähriger) Berufserfahrung in den relevanten Praxisfeldern. In Ausnahmefällen können auch Sozialwissenschaftler\_innen, Psycholog\_innen und Pädagog\_innen die Anleitung übernehmen, sofern eine Qualifikation zur Praxisanleitung vorliegt.

Für Student\_innen des Studiengangs Kindheitspädagogik ist ein/e Praxismentor\_in zu beauftragen, der/die über eine abgeschlossene Ausbildung nach dem Fachkräfteverzeichnis (Qualifizierung nach DQR/EQR-Niveaustufe „sechs“) sowie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Berufsfeld der Kinder- und Jugendhilfe verfügt.

### 2.3 Organisation der Praxisphasen

Der Fachbereichsrat der zuständigen Abteilung der Katho NRW benennt Modulbeauftragte für die praxisbezogenen Module in den Studiengängen, die in Abstimmung mit der oder dem Praxisbeauftragten des Fachbereichs die konzeptionelle und organisatorische Gestaltung, einschließlich der erforderlichen Informationen für Studierende und Praxisinstitutionen, gewährleisten.

### 2.4 Praxiskoordination

Die Fachbereiche sichern die Erfüllung der Aufgaben der Praxiskoordination durch die Benennung von Praxisbeauftragten und die Einrichtung von Praxisreferaten.

Die *Praxisbeauftragten* (hauptamtlich Lehrende) sind in Abstimmung mit den Modulbeauftragten in der Regel für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

- Koordination von Praxis, Praxismodule, Praxisreferent\_innen und administrativ tätigen Verwaltungsmitarbeiter\_innen
- Kooperation zwischen Praxis und Hochschule
- Konzeptionsentwicklung
- Leitung und Weiterentwicklung des Praxisreferats
- Leitung von Informations-, Fortbildungs- und Lehrveranstaltungen

Die *Praxisreferent\_in* (wissenschaftliche Mitarbeiter\_in) sichert den kontinuierlichen Kontakt von Hochschule und Praxis.

Er/sie unterstützt die Praxisbeauftragten in der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in der Auftragsbefreiung der:

- Beratung und Information von Studierenden zu den praxisbezogenen Studienanteilen
- Verwaltung praxisrelevanter Dokumente der Studierenden
- Konzeption und Organisation von Veranstaltungen
- Kommunikation zwischen Hochschule und Praxis

Die *administrativen Aufgaben* zur Durchführung der Praxiselemente werden durch die örtlichen Verwaltungskräfte übernommen. Hierzu gehören etwa die:

- Erstellung von Flyern und weiterem Informationsmaterial
- Erstellung und der Versand von Serienbriefen und Mails
- Administrative Tätigkeiten bei Veranstaltungen

Zentrale Informationsmedien sind die Internetseite und die Praxisstellendatenbank der KathO NRW.

## **2.5 Arbeitszeiten der Studierenden und Hochschultage**

Für die Berechnung der Arbeitszeiten an den Praxistagen in den Einrichtungen wird die Arbeitszeit eines oder einer hauptamtlich Vollzeit-Beschäftigten der Einsatzstelle zugrunde gelegt. Die Hochschultage zählen nicht zu den Praxistagen.

## **2.6 Urlaub, Krankheit, Fehlzeiten**

Ein Urlaubsanspruch für Studierende besteht während der Praxisphasen nicht. Alle Fehlzeiten sind in Absprache mit der Hochschule und der Praxisstelle nachzuholen. Im Falle einer Erkrankung ist die Praxisstelle unverzüglich zu informieren. Abweichungen ergeben sich für den ausbildungsintegrierenden Studiengang Kindheitspädagogik.

## **2.7 Vergütung**

Eine Vergütung der studentischen Leistungen wird von der Hochschule als angemessen und wünschenswert angesehen. Sofern keine Regelungen bestehen, gelten Vergütungen als Einzelvereinbarungen zwischen Studierenden und Praxisstellen. Es handelt sich bei allen Praxisphasen um integrierte Pflichtpraktika im Rahmen der einzelnen Studiengänge.

## **2.8 BAföG**

Die Zahlung von Vergütungen kann Auswirkung auf den Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) haben. Studierende, die gleichzeitig BAföG beziehen, sind verpflichtet, erhaltene Vergütungsleistungen beim BAföG-Amt anzugeben. Vergütungen sind bis zu einer bestimmten Höhe anrechnungsfrei. Es empfiehlt sich, vor Aufnahme der vergüteten Praxisphase die jeweiligen Auswirkungen auf den Bezug von BAföG-Leistungen mit dem BAföG-Amt abzuklären.

## **2.9 Versicherungsschutz**

Inland:

Auswirkungen von Vergütungen auf das Entstehen von Krankenversicherungspflicht oder auf eine bestehende Krankenversicherung (KV), insbesondere auf die studentische KV, müssen von den Studierenden vor Beginn eigenverantwortlich bei ihrem KV-Träger (z.B. Krankenkasse) geklärt werden. Gleiches gilt für die Arbeitslosen- und Rentenversicherung.

Versicherungsschutz aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht im Rahmen der Regelungen des SGB VII. Für die Klärung eines Haftpflichtversicherungsschutzes, insbesondere des Berufshaftpflichtversicherungsschutzes, sind die Studierenden selbst verantwortlich. Die KathO NRW haftet nicht für Schäden, die durch Studierende und im Zusammenhang mit der Durchführung von Studienprojekten entstehen. Praxisstellen sollten einen Haftpflichtversicherungsschutz für Studierende in der Praxisphase sicherstellen. Dieser erfordert ggf., je nach übertragenem Verantwortungsgrad, den Einschluss einer Vermögenshaftpflicht- sowie einer Schlüsselversicherung. Darüber hinaus sollte jeder Studierende überprüfen, ob ein Versicherungsschutz im Rahmen der Privathaftpflicht, z.B. über die Eltern oder über eine eigens abgeschlossene Versicherung, besteht.

## **2.10 Praxisphasen im Ausland**

Einzelne Praxisphasen können im Ausland abgeleistet werden. Der zeitliche Umfang richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Hochschulordnung. Dabei sind ggf. die Vorgaben des BAföG und der Förderorganisationen (z.B. DAAD, EU, Stiftungen) zu berücksichtigen. Die Studierenden sollen über die

notwendigen Sprachkenntnisse verfügen. Bezüglich der Betreuung und Begleitung während der Praxisphase im Ausland gelten die Regelungen der jeweiligen Fachbereiche.

Ansprechpartner\_in für Fragen zum Auslandsstudium ist der/die durch die Dekan\_in der jeweiligen Abteilung benannte Internationalisierungsbeauftragte. Er/sie koordiniert in Zusammenarbeit mit der/dem zuständigen Praxisbeauftragten und ggf. dem Auslandsbüro in der Abteilung die organisatorische Abwicklung einschließlich der erforderlichen Informationen für Studierende und Praxisinstitutionen im Ausland. Er/sie kooperiert dabei mit dem International Office der Zentralverwaltung, das für die Koordination von europäischen Bildungsprogrammen und Fördermitteln für internationalen Austausch zuständig ist.

Bei Praktikumsaufenthalten im Ausland müssen die Studierenden vor Beginn in eigener Verantwortung für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen (Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung).

## **In-Kraft-Treten**

Die Rahmenvereinbarung tritt am 23. Oktober 2020 in Kraft

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gesamtfachbereichsrates Sozialwesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 23.10.2020.

Köln, den 23.10.2020

  
Prof. Dr. Hans Hobelsberger  
– Rektor –